

Sonntag: Innenstädte stärken, Automaten-Minimärkte nutzen

Hintergrund

- Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 liegt die Zuständigkeit für die Ladenöffnung grds. in den Ländern. Die jeweiligen Ladenöffnungsgesetze sehen die Möglichkeit vor, an einigen wenigen Sonntagen (Anzahl variiert) im Jahr zu öffnen.
- Im Jahre 2009 erging eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Ladenöffnungsgesetz. Das Urteil enthält allgemeine Vorgaben zur Verfassungsmäßigkeit von Sonntagsöffnungen im stationären Einzelhandel.
- In den letzten Jahren sind von einigen Handelsunternehmen aus dem Lebensmittelbereich diverse neue Konzepte für vollautomatisierte Verkaufsmodule ohne Verkaufspersonal (**sog. Automaten-Minimärkte o. Smart-Stores**) entwickelt und auch umgesetzt worden. Diese kleinen Verkaufsmodule sind von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung geprägt.

Aktuelle Lage

- **Innenstadt:** Nach den Ladenöffnungsgesetzen der Länder bedarf eine Sonntagsöffnung im stationären Einzelhandel zumeist eines besonderen Anlasses. Voraussetzung ist hier regelmäßig eine rechtlich oft schwer belastbare Prognoseentscheidung dahingehend, dass der besondere Anlass selbst (also z. B. ein Volksfest) mehr Menschen anziehen wird als die Sonntagsladenöffnung (Annex). Leider konnten daher immer wieder auch bereits genehmigte Sonntagsöffnungen von den Gewerkschaften kurzfristig durch einstweilige Verfügungen der Gerichte gestoppt werden.
- **Automaten-Minimärkte:** Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat im Januar 2024 festgestellt, dass vollautomatisierte Minimärkte auch ohne Personaleinsatz als Verkaufsstellen unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz fallen und an Sonn- und Feiertagen regelmäßig geschlossen bleiben müssen (außer an Bahnhöfen oder Flughäfen). Das Ladenöffnungsgesetz diene nicht nur dem Schutz der Beschäftigten, sondern auch der Wahrung der Sonn- und Feiertagsruhe. Die neue Landesregierung in Hessen (CDU/SPD) hat im Koalitionsvertrag dazu vereinbart: *„Um die Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zu verbessern, wollen wir die Sonntagsöffnung für vollautomatisierte Verkaufsflächen, die an Sonntagen ohne den Einsatz von Personal auskommen, durch eine Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes ermöglichen.“* Das hessische Arbeitsministerium will zeitnah eine Regelung dazu erarbeiten. Der Handelsverband Hessen hat ein Rechtsgutachten erstellen lassen und tritt für eine minimalinvasive Änderung des Ladenöffnungsgesetzes mit Ausnahmen vom Sonntagsverbot für vollautomatisierte personenlose Verkaufsstellen ein.
- Das neue Öffnungszeitengesetz in Mecklenburg-Vorpommern, welches am 10. Januar 2024 im Gesetzblatt bekannt gegeben wurde, beinhaltet in § 1 Abs. 3 Nr. 2 eine Ausnahmeregelung für *„Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt, die insbesondere geprägt sind von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung“*. Damit wird die Sonntagsöffnung von Automaten-Minimärkten erstmals in einem Bundesland gesetzlich aufgegriffen und explizit erlaubt.
- Ein Blick in die übrigen Bundesländer zeigt, dass die Genehmigungspraxis teils variiert. Insbesondere in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen ist die Sonntagsöffnung für Automaten-Minimärkte oft schon heute möglich.

Position

- **Innenstadt:** Der HDE setzt sich für **gelegentliche und verlässliche Sonntagsöffnungen** im stationären Einzelhandel mit Verkaufspersonal ein. Sonntagsöffnungen sind hier wichtig, um vor allem Innenstädte attraktiv und lebendig zu halten. Einkaufen ist ein Event für die ganze Familie und sollte ausnahmsweise im Rahmen der Landesgesetze am Sonntag verlässlich und planbar möglich sein. So wie es im Moment läuft, kann es nicht bleiben. Immer wieder werden kurzfristig bereits genehmigte Sonntagsöffnungen durch die Gewerkschaft vor den Gerichten weggeklagt. Die Handelsunternehmen bleiben dann auf bereits getätigter Werbung und auf Personalkosten sitzen. Das Image der Branche leidet zudem unnötig.
- **Automaten-Minimärkte:** Der HDE unterstützt mit Blick auf die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Branche sämtliche Innovationen und Investitionen der Handelsunternehmen in Digitalisierungsprozesse. Die digitalen Mini-Märkte kommen an den Sonntagen gänzlich ohne Personal aus und stören damit die Sonn- und Feiertagsruhe nicht unverhältnismäßig. Die Kleinstmärkte können insbesondere in den ländlichen Gegenden zur Sicherung der Nahversorgung und auch zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beitragen. Aufgrund des verringerten Warenumsatzes ist **bei Automaten-Minimärkten die Öffnung an allen Sonntagen im Jahr** entscheidend, damit sich diese Konzepte wirtschaftlich tragen. Aufgrund hoher Investitionskosten dürfte deren Anzahl zunächst überschaubar bleiben. Die Digitalisierung der Vertriebswege wird wegen des zunehmenden Personalmangels an Bedeutung gewinnen.